

9.5. Die besondere prozeßrechtliche Stellung des Jugendlichen

Wenn in diesem Abschnitt von der *besonderen* prozeßrechtlichen Stellung des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten die Rede ist, so ist zunächst festzustellen, daß dem jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten grundsätzlich *alle* Rechte zustehen, die auch Erwachsene in Anspruch nehmen können. Besonderheiten ergeben sich in zwei Richtungen :

- a) Die Rechte des jugendlichen Angeklagten können ausnahmsweise eingeschränkt werden, wenn Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind (z. B. Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung — § 211 StPO — oder teilweise Ausschließung des jugendlichen Angeklagten selbst, wobei er von dem, was verhandelt wurde, zu unterrichten ist, soweit das für seine Verteidigung notwendig ist, § 232 StPO —).
- b) Zur Durchsetzung der dem jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten zustehenden Rechte sieht die StPO zusätzliche Garantien vor, so die Beteiligung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten am gesamten Verfahren und ihre mit umfangreichen Rechten ausgestattete Stellung im gesamten Verfahren; die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe und die unbedingte Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung u. a. (§ 72 StPO).

Paragraph 70 StPO bestimmt die strafprozessualen Rechte und Pflichten der *Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten*. Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder ein Elternteil. Das Erziehungsrecht kann auch den Großeltern oder einem der Großeltern oder einem Ehegatten hinsichtlich der nicht von ihm abstammenden Kinder übertragen werden (vgl. §§ 45, 46, 47 FGB).

Bei Jugendlichen, die keine Eltern haben oder deren Eltern aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen das Erziehungsrecht entzogen wurde und bei denen eine Erziehungsrechtsübertragung auf andere Personen (z. B. Großeltern) nicht möglich war, wird durch die Organe der Jugendhilfe eine *Vormundschaft* angeordnet. Nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches gehört der Vormund nicht zum Kreis der Erziehungsberechtigten, sondern hat eine besondere rechtliche Stellung. Da § 70 StGB aber nur von Erziehungsberechtigten spricht, könnten den Jugendlichen, die einen Vormund haben, im Strafverfahren Nachteile erwachsen. Wenn man davon ausgeht, daß zu den Hauptaufgaben des Vormundes die Sorge um die Erziehung des Jugendlichen und die positive Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gehört und er bei Verletzung dieser Pflichten nach § 142 StGB auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist es richtig — wie das auch praktisch gehandhabt wird —, den Vormund den Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gleichzustellen und ihm im Interesse seines Mündels alle Rechte und Pflichten, die sich aus § 70 StPO ergeben, zu gewähren.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht,
— in allen Stadien des Verfahrens gehört zu werden;
— Fragen und Anträge zu stellen, z. B. :

- Beweisanträge (§ 206 StPO)